

## **3.2 Grundsätze für die praktische Zusammenarbeit**

### **3.2.1 Grundsatz 1**

*Information und Konsultation erfolgt in der Regel<sup>2</sup> über die KdK. Diese stellt die Information und Koordination unter den Kantonsregierungen und den Direktorenkonferenzen sicher.<sup>3</sup>*

### **3.2.2 Grundsatz 2**

*Stellungnahmen werden von der KdK im Namen der Kantonsregierungen abgegeben, soweit sie von 18 Kantonsregierungen mitgetragen werden. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.*

---

<sup>2</sup> Ausnahmen zur Regel sind einzelne, isolierte aussenpolitische Vorlagen, welche eindeutig in den Kompetenzbereich einer Direktorenkonferenz fallen (z.B. polizeiliche Zusammenarbeitsverträge mit den Nachbarstaaten, Doppelbesteuerungsabkommen mit einzelnen Staaten, Aushandlung und Abschluss bilateraler Diplomanerkennungsvereinbarungen, u.ä.). Immer unter die Regel fallen Verhandlungen und Abkommen mit der EG/EU, im Rahmen der EFTA sowie im Rahmen der WTO.

<sup>3</sup> In den erwähnten Ausnahmefällen kann die KdK das Geschäft an eine Direktorenkonferenz abtreten. Vgl. hierzu auch die nachfolgenden Erläuterungen.

### 3.3 Erläuterungen der Grundsätzen anhand der Verfahren

#### 3.3.1 Vorbemerkungen

Im Bereich der Aussenpolitik existieren bereits seit einigen Jahren praktische Erfahrungen und erprobte Verfahren. Gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (vgl. Ziffer 3.1) sowie auf die bisher verfolgte Praxis lassen sich die Grundsätze gemäss Ziffer 3.2 ableiten. Die nachfolgenden Erläuterungen bauen darauf auf.

Im Bereich der Aussenpolitik sind folgende Phasen zu unterscheiden:

- Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide und Verhandlungen;
- Verhandlungen;
- Abschluss der Verhandlungen;
- Umsetzung der Verhandlungsergebnisse.

Die Verfahren für diese einzelnen Phasen sind unterschiedlich ausgestaltet, u.a. auch aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit und wegen der unterschiedlichen zeitlichen Dringlichkeit in den einzelnen Phasen.

Zusätzlich kompliziert wird die Situation dadurch, dass häufig, insbesondere in bilateralen Abkommen mit der EU, einmal geschlossene Abkommen während ihrer Geltungsdauer laufend angepasst werden. Diese Anpassungsmechanismen sollten sinngemäss gleichen Grundsätzen und Erläuterungen wie nachfolgend dargestellt unterliegen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind unterteilt in das Verhältnis Bund/Kantone (Ziff. 3.3.2) sowie das Verhältnis KdK/Direktorenkonferenzen (Ziff. 3.3.3).

#### 3.3.2 Im Verhältnis Bund/Kantone

##### 3.3.2.1 Phase 1: Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide und Verhandlungen

###### Information

- 1) Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine ausserpolitischen Vorhaben.
- 2) Die Information erfolgt in der Regel über die Geschäftsstelle der KdK (halbjährliche Liste der ausserpolitischen Aktivitäten der Departemente) oder über ihren Informationsbeauftragten der Kantone im Integrationsbüro EDA/EVD (nachfolgend: „Informationsbeauftragter der Kantone“).
- 3) Wendet sich der Bund direkt an sämtliche Kantone oder an einzelne Direktorenkonferenzen, so stellt er der KdK eine Kopie der Information zu.

###### Konsultation

- 4) Der Bund konsultiert die Kantone rechtzeitig vor ausserpolitischen Entscheidungen sowie vor der Verabschiedung von Verhandlungsmandaten (Art. 55 Abs. 1 BV; BGMK), wenn ihre Zuständigkeiten betroffen oder ihre wesentlichen Interessen berührt sind.
- 5) Die Konsultation erfolgt in der Regel über die KdK.

- 6) Wendet sich der Bund direkt an sämtliche Kantone oder an einzelne Direktorenkonferenzen, so stellt er der KdK eine Kopie der Konsultationsunterlagen zu.

#### Stellungnahmen

- 7) Stellungnahmen zu ausserpolitischen Entscheidungen oder zur Aufnahme von Verhandlungen werden in der Regel von der KdK im Namen der Kantonsregierungen abgegeben, soweit sie von 18 Kantonsregierungen mitgetragen werden. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.
- 8) In Ausnahmefällen kann eine Stellungnahme auch von einer Direktorenkonferenz abgegeben werden, wenn die KdK das Geschäft an diese abgetreten hat. In solchen Fällen teilt die KdK dem Bund die Abtretung des Geschäfts mit. Die Stellungnahme erfolgt nach den jeweiligen Regeln der betroffenen Direktorenkonferenz. Auch hier bleibt das Recht eines Kantons vorbehalten, sich abweichend zu äussern.
- 9) Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommt den Stellungnahmen der KdK (gemäss Ziffer 7) bzw. der Direktorenkonferenzen (gemäss Ziffer 8) besonderes Gewicht zu; weicht der Bund von den Stellungnahmen ab, so teilt er die massgeblichen Gründe mit.

### **3.3.2.2 Phase 2: Ausserpolitische Verhandlungen**

#### Information

- 10) Nach der Aufnahme ausserpolitischer Verhandlungen informiert der Bund die Kantone laufend über die Verhandlungsfortschritte. In der Regel erfolgt diese Information über den Informationsbeauftragten der Kantone.
- 11) Hat die KdK ein Geschäft an eine Direktorenkonferenz abgetreten, erfolgt die Information zusätzlich an den von der zuständigen Direktorenkonferenz bezeichneten Vertreter.
- 12) Der Bund kann auch direkt die KdK, die zuständige Direktorenkonferenz oder sämtliche Kantone informieren. In letzteren beiden Fällen wird die Information auch an die KdK gerichtet.

#### Konsultation

- 13) Der Bund kann die Kantone in laufenden ausserpolitischen Verhandlungen jederzeit konsultieren. Die Kantone ihrerseits können jederzeit verlangen, vom Bund während ausserpolitischer Verhandlungen angehört zu werden.
- 14) Eine Konsultation der Kantone erfolgt auf jeden Fall, bevor der Bund eine Änderung eines Verhandlungsmandats vornimmt.
- 15) Die Konsultation gemäss Ziffer 13) erfolgt in der Regel über die KdK, vertreten durch den Informationsbeauftragten der Kantone. Hat die KdK ein Geschäft an eine Direktorenkonferenz abgetreten, erfolgt die Konsultation über den von der zuständigen Direktorenkonferenz bezeichneten Vertreter. Der Informationsbeauftragte der Kantone wird vom Bund über die Konsultation informiert.
- 16) Die Konsultation gemäss Ziffer 14) erfolgt in der Regel über die KdK bzw. über die betroffene Direktorenkonferenz, wenn die KdK das Geschäft an diese abgetreten hat.

Im letzteren Fall wird die KdK von der Direktorenkonferenz über die Konsultation informiert.

- 17) Wendet sich der Bund direkt an alle Kantone, so stellt er der KdK und gegebenenfalls der zuständigen Direktorenkonferenz eine Kopie der Konsultationsunterlagen zu.

#### Stellungnahmen

- 18) Stellungnahmen zu Konsultationen gemäss Ziffer 13) erfolgen durch die KdK, vertreten durch den Informationsbeauftragten der Kantone oder durch den Vertreter der betroffenen Direktorenkonferenz. Diese Stellungnahmen erfolgen nach Rücksprache mit den von der KdK bzw. der zuständigen Direktorenkonferenz mandatierten kantonalen Regierungsvertretern.
- 19) Stellungnahmen zu Konsultationen gemäss Ziffer 14) werden in der Regel von der KdK im Namen der Kantonsregierungen abgegeben, soweit sie von 18 Kantonsregierungen mitgetragen werden. Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.
- 20) In Ausnahmefällen kann eine Stellungnahme zu Konsultationen gemäss Ziffer 14) auch von einer Direktorenkonferenz abgegeben werden, sofern die KdK das Geschäft an diese abgetreten hat. Die Stellungnahme erfolgt nach den jeweiligen Regeln der betroffenen Direktorenkonferenz. Auch hier bleibt das Recht eines Kantons vorbehalten, sich abweichend zu äussern.
- 21) Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommen den Stellungnahmen der KdK (gemäss Ziffer 19) bzw. der Direktorenkonferenzen (gemäss Ziffer 20) besonderes Gewicht zu; weicht der Bund von den Stellungnahmen ab, so teilt er die massgeblichen Gründe mit.

#### **3.3.2.3 Phase 3: Abschluss der Verhandlungen**

- 22) Vor Verabschiedung der Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Genehmigung der Verhandlungsergebnisse führt der Bundesrat in der Regel eine ordentliche Vernehmlassung bei den Kantonen durch. In Ausnahmefällen kann die Vernehmlassungsfrist gekürzt werden.
- 23) Der Bund übermittelt eine Kopie der Vernehmlassungsunterlagen an die KdK sowie an die zuständige Direktorenkonferenz, wenn die KdK dieser das Geschäft abgetreten hat (gemäss Ziffer 8).
- 24) Die Ziffern 7) bis 9) werden analog angewendet.

### **3.3.2.4 Phase 4: Umsetzung der Verhandlungsergebnisse**

- 25) Der Bund informiert die Kantone und die zuständigen interkantonalen Konferenzen rechtzeitig und umfassend über die geplanten Änderungen von Bundesverfassung, Bundesgesetzen und Verordnungen, welche aufgrund eines internationalen Abkommens eingeführt werden sollen und die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre Interessen berühren.
- 26) Neben den Kantonsregierungen schreibt der Bund die KdK sowie die betroffenen Direktorenkonferenzen an. Daraufhin beschliesst die KdK in Absprache mit den Direktorenkonferenzen, ob Koordinationsbedarf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone besteht.
- 27) Wird eine gemeinsame Stellungnahme von den Kantonen für sinnvoll erachtet, erfolgt eine solche Stellungnahme sinngemäss nach den Ziffern 7) bis 9).

### **3.3.3 Im Verhältnis KdK/Direktorenkonferenzen**

#### **3.3.3.1 Koordination durch die KdK**

- 28) Die KdK übermittelt die halbjährliche Liste der aussenpolitischen Aktivitäten der Departemente des Bundes an die Direktorenkonferenzen und leitet deren Informationsbedürfnisse an den Bund weiter. Der Informationsbeauftragte der Kantone übermittelt die eingegangenen Informationen des Bundes an die zuständigen Direktorenkonferenzen (Ziffer 2).
- 29) Die KdK bzw. der Informationsbeauftragte der Kantone übermitteln den Direktorenkonferenzen alle weiteren sie betreffenden Informationen (Ziffer 3).
- 30) Die KdK informiert die Direktorenkonferenzen über alle sie betreffenden Konsultationen des Bundes (Ziffern 5/6).
- 31) Vor Verabschiedung einer Stellungnahme holt die KdK die Stellungnahmen der betroffenen Direktorenkonferenzen ein. Diese bilden die Grundlage für die Stellungnahme der KdK, welche den Kantonsregierungen zur Verabschiedung vorgelegt wird (Ziffer 7).
- 32) Die politische Koordination aussenpolitischer Verhandlungen erfolgt durch den Leitenden Ausschuss der KdK; die operationelle Koordination obliegt dem Informationsbeauftragten der Kantone.
- 33) Die KdK ernennt für jeden Verhandlungsbereich, in welchem kantonale Zuständigkeiten oder Interessen betroffen sind, eine Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppen setzen sich aus einem oder mehreren Regierungsmitgliedern sowie aus Experten der kantonalen Verwaltungen sowie der Direktorenkonferenzen zusammen. Die Ernennung der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Direktorenkonferenz.
- 34) Auf Vorschlag der zuständigen Direktorenkonferenz schlägt die KdK dem Bundesrat kantonale Vertreter in den jeweiligen Verhandlungsdelegationen des Bundes vor. Dabei handelt es sich in der Regel um kantonale Chefbeamte oder Mitarbeiter der Direktorenkonferenzen.

- 35) Die kantonalen Vertreter in den Verhandlungsdelegationen des Bundes informieren den Informationsbeauftragten der Kantone über die Verhandlungsfortschritte in den einzelnen Dossiers (Ziffer 10).
- 36) Im Rahmen des Vertraulichkeitsgebots informiert der Informationsbeauftragte der Kantone regelmässig die zuständigen Instanzen der KdK sowie der Direktorenkonferenzen über die Fortschritte in den Verhandlungen (Ziffer 10).
- 37) Bei Konsultationen gemäss Ziffer 13) holt der Informationsbeauftragte der Kantone die Stellungnahmen des kantonalen Vertreters in der Verhandlungsdelegation sowie der zuständigen Arbeitsgruppe der KdK ein. In dringenden Fällen kann er die Konsultation auf den kantonalen Vertreter in der Verhandlungsdelegation und den Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppe der KdK beschränken. Er informiert den Leitenden Ausschuss der KdK über die abgegebenen Stellungnahmen.
- 38) Stellungnahmen zu Konsultationen gemäss Ziffer 14) erfolgen nach dem Verfahren in Ziffer 31). Die zuständige Arbeitsgruppe der KdK kann einen ersten Entwurf für eine Stellungnahme erarbeiten.
- 39) Stellungnahmen zu Verhandlungsergebnissen (Ziffer 24) erfolgen nach dem Verfahren in Ziffer 31). Die zuständige Arbeitsgruppe der KdK kann einen ersten Entwurf für eine Stellungnahme erarbeiten.
- 40) Wird eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone für sinnvoll erachtet (Ziffer 27), erfolgt die Stellungnahme gemäss dem Verfahren in Ziffer 31).

#### **3.3.3.2 Koordination durch eine Direktorenkonferenz**

- 41) Bei Stellungnahmen gemäss den Ziffern 8), 20), und 24) informiert die zuständige Direktorenkonferenz die KdK über die Stellungnahme.
- 42) Bei Stellungnahmen gemäss Ziffer 18) informiert der Vertreter der zuständigen Direktorenkonferenz den Informationsbeauftragten der Kantone über die Stellungnahme.

## **4. Anpassung der Rahmenordnung**

Die vorstehenden Grundsätze und deren Handhabung (Abläufe) werden alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach deren Inkraftsetzung überprüft und ggf. angepasst.

## **5. Inkraftsetzung**

Diese Rahmenordnung tritt mit Beschluss der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 14. Dezember 2001 in Kraft.

Der Bundesrat und die Bundesverwaltung werden eingeladen, die vorstehenden Grundsätze und deren Handhabung (Abläufe) ebenfalls zu beachten.

## Anhang

### Liste der bestehenden fachtechnischen Konferenzen pro Direktorenkonferenzen (Stand Oktober 2003)

|       |  |
|-------|--|
| BPUK  | Konferenz der Kantonsingenieure (Chefs der Tiefbauämter)<br>Konferenz der Kantonsbaumeister (Chefs der Hochbauämter)<br>Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtsstellen der Schweiz (KVU)<br>Schweizerische Kantonsplanerkonferenz<br>Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)   |
| KöV   | Konferenz der Kantonalen Chefbeamten des öffentlichen Verkehrs   |
| EDK   | Konferenz der Departementssekretäre (KDS)<br>Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)<br>Interkantonale Konferenz der Beauftragten für Erwachsenenbildung (IKEB)<br>Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)<br>Schweizerische Konferenz der Zentralstellenleiter für Berufsberatung (SKZB)<br>Interkantonale Stipendienbearbeiterkonferenz (IKSK)<br>Schweizerische Konferenz der Verantwortlichen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (SKLWB)<br>Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)<br>Schweizerische Konferenz der Leiter/innen von Arbeitsstellen für Schulentwicklung und Bildungsforschung (CODICRE)<br>Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) |
| EnDK  | Energiefachstellenkonferenz (EnFK)   |
| FDK   | Schweizerische Steuerkonferenz<br>Fachgruppe für kantonale Finanzfragen  |
| FoDK  | Kantonsoberförsterkonferenz  |
| KKJPD | Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)<br>Vereinigung der kantonalen Kripochefs der Schweiz<br>Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz<br>Vereinigung der kantonalen Fremdenpolizeichefs<br>Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen<br>Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA)<br>Schweizerische Anstaltsleiterkonferenz   |
| LDK   | Konferenz der Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)  |
| SDK   | Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)<br>Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV)<br>Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA)<br>Verband der Kantons-Chemiker der Schweiz<br>Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung<br>SDK - Arbeitsgruppe für Berufsbildung   |
| SODK  | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)<br>Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen der Schweiz   |
| VDK   | Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)<br>Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)<br>Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des FL (VAK)<br>Standort Schweiz (VDK hat Patronat von Swiss Technology Award)<br>Konferenz der Chefs KZWL  |